

BL_GERICHTE 810 2013 215 vom 23. Mai 2013

BL Gerichte, 2013-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2013_215

FR: BL_GERICHTE 810 2013 215 du 23 mai 2013

IT: BL_GERICHTE 810 2013 215 del 23 maggio 2013

Regeste

Obhutsentzug und Platzierung in Pflegefamilie / Bewilligung Familienpflege (Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B. vom 23. Mai 2013)

Erwägungen

E. 4

Wie jedes Beweismittel unterliegen auch Gutachten der freien richterlichen Beweiswürdigung. In Sachfragen weicht die Richterin praxisgemäss aber nur aus triftigen Gründen von einer gerichtlichen Expertise ab (BGE 133 II 384 mit Hinweisen, KGE VV [810 12 239] vom 13. November 2013 E. 6.4; [810 11 264] vom 15. Februar 2012 E. 5.1). Die Beweiswürdigung und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen ist Aufgabe des Richters. Dieser hat zu prüfen, ob sich auf Grund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Erscheint ihm die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat er nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; BGE 133 II 391 E. 4.2.3; 130 I 345 f.E. 5.4.2; 129 I 57 E. 4; 128 I 88 E. 2; KGE VV [810 13 171] vom 30. Oktober 2013 E. 4.2). 5.1. Die Gutachterinnen kommen zum Schluss, dass F. zurzeit nicht zur Mutter zurückgeführt werden solle. Sie komme derzeit noch immer nach kürzester Zeit bei der Erziehung der beiden Kinder zusammen an ihre Grenzen und habe wenig Möglichkeiten, sich angemessen durchzusetzen. Die Beschwerdeführerin sei noch nicht genügend in der Lage, beide Kinder zusammen adäquat zu erziehen und F. den nötigen Halt, die festen Strukturen und die klaren Regeln zu bieten, die er so dringend brauche. Die Einstellung der Kindsmutter zur Rückführung zu ihr sei "vom Zeitpunkt her" ebenfalls schwankend, immer wenn sie mit ihm überfordert sei, sei sie sich nicht mehr so sicher, ob es klappen würde. Mit beiden Kindern zusammen sei sie innerhalb kürzester Zeit überfordert. Diese Schlussfolgerung deckt sich auch mit den Ausführungen der Vertreterin der KESB und der Beiständin von F. und dem Inhalt der angefochtenen Verfügung. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin sich bereits mehrmals an ihre Eltern gewandt hat, wenn sie in der Beziehung oder mit F. Probleme hatte und sich überfordert fühlte und sich von den Eltern wieder distanzierte bzw. den Kontakt ganz abbrach, wenn es ihr wieder besser ging. Den Akten ist weiter zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin labil ist, wenig Selbstvertrauen hat und F. ein intelligentes und anspruchsvolles Kind ist, das vor allem im Sozialverhalten Probleme hat und dringend klare Strukturen und Halt braucht, um seine Defizite aufzuholen. Es wird ausgeführt, dass F. keinen Respekt vor seiner Mutter hat, die

Beschwerdeführerin ihm die klaren Strukturen und den Halt, die für ihn äusserst wichtig sind, noch nicht geben kann. In den Akten wird auch mehrmals ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerin selber immer wieder dahingehend äussert, dass sie nicht wisse, ob sie F. betreuen könne. Auch wird mehrfach erwähnt, dass die Beschwerdeführerin mit beiden Kindern nicht zuletzt auch aufgrund ihres mangelnden Vernetztseins und der mangelnden Unterstützung sehr schnell wieder in eine massive Überforderungssituation kommen würde. Somit wird sowohl von den Gutachterinnen als auch von Seiten der KESB immer wieder ausgeführt, dass F. Defizite habe, dringend feste Strukturen brauche und die Beschwerdeführerin mit beiden Kindern zusammen schnell überfordert sei.

5.2. Die Eheleute sind seit Juli letzten Jahres wieder ein Paar, dies wurde von den Gutachterinnen auch berücksichtigt. Jedoch ist diese Beziehung gemäss Gutachten noch nicht stabil. Zudem sei der Ehemann gemäss Gutachten in der Erziehung keine grosse Hilfe. Der Ehemann der Beschwerdeführerin erklärt anlässlich der heutigen Verhandlung, dass er und seine Ehefrau nun eine Paartherapie machen würden. Er habe dadurch gewisse Verhaltensarten geändert. Mit wenig Aufwand habe er schon viel erreicht. Er habe unter anderem gelernt zuerst innezuhalten, bevor er bei den Kindern eingreife. Zudem würden die Ehegatten nun ihre Probleme am Abend und nicht mehr vor den Kindern besprechen. Auch besuche er nun mit seiner Frau die Familienbegleitung, wenn er nicht arbeiten müsse. Gemäss Gutachten zeigt sich die Beschwerdeführerin bei der Familienbegleitung sehr kooperativ und kann auch die Tipps annehmen. Dennoch wird auch anlässlich der heutigen Verhandlung von der Vertreterin der KESB und der Beiständin von F. ausgeführt, dass die Entwicklung in die richtige Richtung gehe, dass die Beschwerdeführerin aber noch nicht fähig sei, F. den für ihn dringend nötigen Halt zu geben. Die Beiständin und die Vertreterin der KESB führen aus, dass sowohl die Weihnachtsferien 2013/2014 als auch die Faschnachtsferien 2014 hätten frühzeitig abgebrochen werden müssen, weil die Beschwerdeführerin überfordert gewesen sei. In den Osterferien seien gar keine Ferien bei der Beschwerdeführerin geplant gewesen.

5.3. Aus den Akten und aufgrund der heutigen Parteiverhandlung ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin zurzeit stabiler ist, als nach der Trennung von ihrem Ehemann. So erklärt die Beschwerdeführerin an der Verhandlung auch, keine Antidepressiva mehr zu nehmen und dass es ihr gut gehe. Auch ist den Ausführungen der Eheleute zu entnehmen, dass sie auch dank der Paartherapie und der Familienbegleitung einen besseren Umgang mit ihren Problemen gefunden haben. Die Beiständin von F. führt heute auf Frage aus, dass es beim Abbruch der Weihnachtsferien 2013 und Faschnachtsferien 2014 so gelaufen sei, dass die Beschwerdeführerin sie angerufen habe und ihr mitgeteilt habe, dass „es nicht gehe“, worauf F. vorzeitig zu den Grosseltern zurückgekehrt sei. Auch die Familienbegleitung teile mit, dass es mit F. und M. sehr anstrengend sei. Die Beiständin erklärt, dass F. sehr anstrengend sei und auch die Stieftochter der Beschwerdeführerin (die Tochter von N.) sehr anspruchsvoll sei. Auch führt die Beiständin aus, dass die Beschwerdeführerin ihr mehrmals mitgeteilt habe, dass der Ehemann keine grosse Hilfe bei der Erziehung sei, die zwei Ehegatten nicht die gleichen Erziehungsvorstellungen hätten sowie dass der Ehemann F. drohe, weshalb dieser eingeschüchtert sei und stottere. Zwar habe ihr die Beschwerdeführerin nun erklärt, dass sie und ihr Ehemann nicht mehr vor den Kindern streiten würden, dass der Ehemann bereit sei, bei der Familienbegleitung mitzumachen. Dies seien zwar Schritte in die richtige Richtung, aber man wisse nicht, wie lange dies anhalte.

5.4. Es kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass F. gemäss Akten ein anstrengendes Kind ist, welches Verhaltensauffälligkeiten und Defizite hat, der klare Strukturen und einen immer gleichen geregelten Ablauf braucht. Des Weiteren wird

ausgeführt, dass F. und M. anstrengend sind und die Kindsmutter mit beiden Kindern schnell überfordert ist. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass der vorgängig abgemachte Aufenthalt von F. bei der Kindsmutter während den letzten Weihnachtsferien und Fasnachtsferien vorzeitig abgebrochen werden musste, weil sich die Kindsmutter überfordert fühlte. Bei einer Überforderung der Kindsmutter ist davon auszugehen, dass bei F. nicht mehr die klaren Strukturen gewährleistet sind, die er aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner Defizite so dringend braucht. Die Gefahr, dass das Verbleiben bei der dann überforderten Kindsmutter und das Wegfallen der klaren Strukturen zu einer Destabilisierung von F. und eines Zunichtemachens der im letzten Jahr erzielten Erfolge vor allem bezüglich seines sozialen Verhaltens führen würde, ist äussert gross. Ebenfalls besteht die Gefahr, dass die Kindsmutter F. bei Problemen wieder ihren Eltern abgeben würde, so dass F. einem Hin und Her ausgesetzt wäre. Damit ist die Gefährdung des Kindeswohls zu bejahen. Der Umstand, dass die Kindsmutter von der Familienbegleitung Tipps annehmen und umsetzen kann, sich der Ehemann auf die Familienbegleitung eingelassen hat und die Paartherapie Erfolge zeigt, ist positiv zu werten. Diese Aspekte reichen jedoch nicht aus, um die Gefährdung des Kindeswohls im jetzigen Zeitpunkt zu verneinen, ist doch zu bedenken, dass letztmals die Fasnachtsferien 2014 wegen Überforderung der Kindsmutter abgebrochen wurden. Zudem zeigt die Geschichte der Beschwerdeführerin, dass sie öfters schwierige Phasen hatte, während deren sie F. ihren Eltern überlassen hat oder ihre Eltern zumindest notfallmässig helfen mussten. Es handelte sich somit nicht um eine einmalige Lebenskrise, welche nun überwunden ist. Damit führt nun auch die zurzeit verbesserte Situation der Beschwerdeführerin nicht zu einem Wegfall der Gefährdung von F. s Wohl. Dafür braucht es wohl noch eine längere Phase der Stabilität und auch nicht frühzeitig abgebrochene Aufenthalte bei der Kindsmutter wegen Überforderung. Zudem ist den Akten auch zu entnehmen, dass N. an den Wochenenden, an denen F. bei der Kindsmutter ist, weniger Zeit mit der Kindsmutter und M. verbringt, als wenn F. nicht bei der Kindsmutter ist, womit Spannungen zwischen F. und ihm reduziert werden können. Sollte F. aber bei der Kindsmutter leben, so wäre dieses Ausweichen viel schwieriger.

5.5. An den obigen Darlegungen vermögen auch die Einwände der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 24. April 2014 nichts zu ändern. Die Beschwerdeführerin macht dort geltend, dass ihre Schilderungen teilweise falsch wiedergegeben worden seien. So könne der Ehemann der Beschwerdeführerin sehr gut mit kleinen Kindern umgehen. Seine Tochter aus erster Ehe, für welche ihm im Jahr 2005 gerichtlich das alleinige Sorgerecht zugesprochen worden sei, erziehe der Ehemann seit sie zweijährig sei. Dem muss entgegen gehalten werden, dass z.B. auch die Beiständin von F. anlässlich der heutigen Verhandlung ausgeführt hat, dass die Beschwerdeführerin ihr gegenüber mehrmals erwähnt habe, dass ihr Ehemann F. drohe und deshalb eingeschüchtert sei. Gemäss Akten ist die Beiständin auch selber Zeugin von drohendem Verhalten von N. gewesen. Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, dass die Gutachterin unerwähnt lasse, dass gemäss Angaben der Beschwerdeführerin F. seit der Platzierung bei den Grosseltern im Kindergarten nicht zurechtkomme. Dem muss entgegen gehalten werden, dass die Akten (z.B. im Gutachten festgehaltene Ausführungen der Kindergärtnerin) diesbezüglich die Fortschritte von F. im Kindergarten erwähnen, seit er bei den Grosseltern lebe. Ebenso wenig erwähne die Gutachterin, dass F. zurück zur Kindsmutter und seinem Bruder M. möchte und die Grosseltern gar nicht interessiert seien, F. weiterhin bei sich zu behalten. Im Gutachten wird unter dem Titel "Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme" (S. 24) festgehalten, dass F. selbst bei der Beschwerdeführerin zu leben wünsche, womit der

diesbezügliche Vorwurf ins Leere greift. Bezüglich des Vorwurfs, im Gutachten sei nicht erwähnt, dass die Grosseltern nicht daran interessiert seien, F. bei sich zu behalten, ist festzuhalten, dass das Gutachten vom 7. April 2014 datiert und davon auszugehen ist, dass die Grosseltern ihre Entscheidung, F. nicht mehr zu betreuen, später getroffen haben. Die Beschwerdeführerin erklärt, der Vorwurf, die Kindsmutter sei mit F. und M. zusammen überfordert, sei frei erfunden. Dem ist entgegen zu halten, dass mehrere im Gutachten zitierte Personen (z.B. auch Frau X. von der Familienbegleitung) diesen Schluss ziehen und dass die Tatsache, dass der Verbleib von F. während der Weihnachtsferien 2013 und Faschnachtsferien 2014 frühzeitig abgebrochen worden ist und die Beschwerdeführerin der Beiständin mitgeteilt hat, "es gehe nicht", diese Einschätzung bestätigt. Die Beschwerdeführerin erklärt weiter, dass im Gutachten Dr. Z1. falsch wiedergegeben worden sei, da der Ehemann nicht an Depressionen, sondern an einer Nebennierenschwäche leide. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin an der heutigen Verhandlung ausführt, an einer Nebennierenrindenschwäche und nicht an Depressionen zu leiden. Ob die Zitierung von Dr. Z1. in Bezug auf die gesundheitlichen Probleme des Ehemannes falsch ist oder nicht und damit die Unverlässlichkeit dieser telefonischen Erhebung belegt ist, kann letztlich offen bleiben, da sie für die Beurteilung des Falles irrelevant ist. Des Weiteren führt die Beschwerdeführerin aus, dass ihr Gesundheitszustand insgesamt alles andere als dermassen prekär erscheine, dass eine Rückführung von F. nicht möglich wäre. Es gilt festzuhalten, dass die Kindsgefährdung in der Überforderung der Kindsmutter bei der Betreuung von F. und die Nichtgewährleistung der stabilen Lebens- und Erziehungssituation, die F. zur Aufarbeitung der Entwicklungsdefizite benötigt, zu sehen ist, und diese – wie oben ausgeführt – auch trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Besserung der gesundheitlichen Situation zu bejahen ist. 5.6. Die Beschwerdeführerin erklärt in der Beschwerde und anlässlich der heutigen Verhandlung, den Pflegevertrag nicht im eigentlichen Sinn mit ihrem Einverständnis unterzeichnet zu haben. Ihr sei erklärt worden, entweder gebe sie die Obhut freiwillig ab, oder sie werde ihr entzogen. Der Beschwerdeführerin wurde die Obhut über ihren Sohn F. gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB entzogen und nicht gemäss Art. 310 Abs. 2 ZGB, wonach die Obhut auf Begehren der Eltern oder des Kindes entzogen wird. Die Voraussetzungen gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB für den Entzug der Obhut und die Fremdplatzierung sind erfüllt. Aus ihren Ausführungen, sie sei nicht wirklich mit dem Obhutsentzug einverstanden gewesen, kann sie somit nichts zu ihren Gunsten ableiten. 5.7. Die Gutachterinnen zeigen schlüssig auf, inwiefern das Kindeswohl bei einer Platzierung im jetzigen Zeitpunkt bei der Kindsmutter gefährdet ist. Das Gutachten ist für die streitigen Belange umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen, ist in Kenntnis der Vorakten verfasst worden. Die Gutachterinnen haben die involvierten Personen und Stellen angehört. Das Gutachten ist in der Beurteilung der Zusammenhänge und in der Beurteilung der Situation einleuchtend. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens sind begründet. Vorliegendenfalls gibt es keine Anhaltspunkte dafür, am Gutachten in Bezug auf die Aufhebung des Obhutsentzugs und der Fremdplatzierung zu zweifeln. Überdies decken sich die Ausführungen der Gutachterinnen mit den Ausführungen in den Abklärungen der KESB und vor allem auch der Beiständin von F. . Auch sind keine mildereren Massnahmen möglich, die die Gefährdung des Kindeswohls abwenden könnten. Es wurde eine Familienbegleitung errichtet, die von der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann in Anspruch genommen wird. Eine derart engmaschige Betreuung, welche die Gefährdung abwenden könnte, ist nicht vorhanden und kann auch nicht errichtet werden, so dass auch das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt

ist.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl im Zeitpunkt des Obhutsentzugs als auch im jetzigen Zeitpunkt die Gefährdung des Kindeswohls zu bejahen ist, so dass zurzeit F. nicht bei der Kindsmutter zu platzieren ist. Wie in der Verfügung vom 11. September 2013 und im Gutachten ausgeführt, ist die Platzierung bei den Grosseltern mit dem Kindeswohl vereinbar. Die Beschwerde ist hinsichtlich der Anfechtung des Entscheids vom 23. Mai 2013 betreffend Prüfung von Kinderschutzmassnahmen (Obhutsentzug und Platzierung bei den Grosseltern) abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat mit ihrer Beschwerde auch den Entscheid vom 23. Mai 2013 betreffend Bewilligung Familienpflege (Erteilung der Pflegekinderbewilligung an die Grosseltern von F.) angefochten. Inhaltlich bemängelt sie die Erteilung der Pflegekinderbewilligung an C. und D. für F. jedoch nur insoweit, als sie Folge des Obhutsentzugs und der Platzierung von F. bei den Grosseltern ist. Die Beschwerdeführerin moniert nicht die durch die Verfügung bezüglich Bewilligung Familienpflege geregelten Modalitäten. Ebenso wenig rügt sie, dass F. bei ihren Eltern und nicht anderswo platziert worden sei. Mit der Abweisung der Beschwerde bezüglich Obhutsentzug und Fremdplatzierung bei den Grosseltern ist folglich auch die Beschwerde hinsichtlich Pflegekinderbewilligung abzuweisen.

E. 7

Mit Schreiben vom 29. April 2014 teilten C. und D. dem Kantonsgericht mit, sie sähen keine Möglichkeit, dass F. bis zur nächsten Standortbestimmung in voraussichtlich zwei Jahren bei ihnen wohnhaft bleibe. Sie seien mit der Pflegschaft von F. an ihre Grenzen geraten. Ein weiterer Grund liege in der mangelnden Kooperation mit ihrer Tochter. Zudem sei F. s Verhalten nach den regelmässigen Besuchen bei seiner Mutter sehr schwierig. Eine längerfristige Pflegschaft komme für sie nicht in Frage. Ihr Wunsch sei, dass F. in ein stabiles und wohlbehütetes Umfeld platziert werde. Er brauche einen geschützten Rahmen und regelmässige Abläufe. Mit diesem Schreiben geben die Grosseltern kund, dass F. nicht längerfristig bei ihnen wohnhaft sein kann. Dem Schreiben ist aber auch zu entnehmen, dass sie das Pflegeverhältnis nicht unverzüglich auflösen wollen, sondern durchaus gewillt sind, F. noch solange bei sich zu behalten, bis eine neue Platzierung gefunden wird. Demzufolge ist die Platzierung bei den Grosseltern im jetzigen Zeitpunkt noch zu schützen. Die KESB hat aber für die Zukunft eine neue Platzierung für F. zu suchen. 8.1. Es bleibt noch über die Kosten zu urteilen. 8.2. Gestützt auf § 20 Abs. 1 VPO werden die Verfahrenskosten, welche die Gerichtsgebühren in der Höhe von Fr. 1'800.-- und die Expertisekosten in der Höhe von Fr. 11'286.-- umfassen, der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse. 8.3. Gemäss § 21 Abs.1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Demzufolge werden die Parteikosten wettgeschlagen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht in seiner Honorarnote vom 26. Mai 2014 für die Zeit vom 10. Juni 2013 bis 12. Dezember 2013 einen Aufwand von 14.167 Stunden à Fr. 180.-- und einen Aufwand von 4.5 Stunden à Fr. 90.-- geltend. Darin enthalten ist der Aufwand von 145 Minuten à Fr. 90.-- für die Teilnahme am Standortgespräch vom 23. September 2014 mit der Beiständin, der Familienberaterin und der Beschwerdeführerin in S. (inkl. Hin- und Rückfahrt). Diese Bemühungen stehen nicht im Zusammenhang mit dem

Beschwerdeverfahren, weshalb der Aufwand von 4.5 Stunden auf 2.083 Stunden zu reduzieren ist. Für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 4. Juni 2014 macht der Rechtsvertreter einen Zeitaufwand von 12.5 Stunden (inkl. Teilnahme an der heutigen Verhandlung) à Fr. 200.-- geltend. Darin enthalten ist der Zeitaufwand für die Vorbereitung (inkl. Aktenstudium am 12. Mai 2014) der Verhandlung in der Höhe von 4 Stunden. Das Gericht erachtet diesen Aufwand als zu hoch, weswegen eine Reduktion auf 2 Stunden gerechtfertigt ist, womit für das Jahr 2014 ein Aufwand von 10.5 Stunden resultiert. Damit wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung ein Honorar in der Höhe von Fr. 5'451.85 (14.167 Stunden à Fr. 180.--, 2.083 à Fr. 90.--, 10.5 Stunden à Fr. 200.--, Auslagen in der Höhe von Fr. 210.50 sowie 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. 8.4. Die Beschwerdeführerin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie zur Nachzahlung der in diesem Verfahren infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der Gerichtskasse belasteten Kosten verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (§ 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 22. Februar 2001). Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 13'086.-- (bestehend aus Gutachterkosten in der Höhe von Fr. 11'286.-- und Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'800.--) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 5'451.85 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.